



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses**

Sitzungsnummer:	HVA/025/2023
Sitzungsdatum:	Montag, 08.05.2023
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	19:41 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Hauptverwaltungs Ausschusses sind anwesend:

Name:

Bemerkungen:

Erste Bürgermeisterin

Huber, Birgit

HVA-Mitglieder

Gerstner, Markus

Kißlinger, Felix

Laaß, Holger

Schikora, Norbert, M.A.

Schmidt, Sabine

Schöttner, Marie

Schramm, Stephan

verlässt um 19:54 Uhr vor TOP Nö3 die
Sitzung

Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.

Werner, Johann

Stellvertreter

Rötsch, Simon

Schriftführer/in

Herrmann, Irina

von der Verwaltung

Legler, Sigrid

Rupprecht, Stefanie

Träger, Markus

abwesend sind:

HVA-Mitglieder

Fleischmann, Andreas

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung Nr. 024 vom 13.03.2023
- 2 . Umsetzungskonzept Defibrillatoren aufgrund Beschluss HVA vom 11.07.2022
- 3 . Klimaneutralität 2030 - Unterstützung von Mobilitätsalternativen; hier: Beschluss zum Jobticket
- 4 . Mitteilungen
 - 4.1 . Bewerbungsunterlagen im Ratsinformationssystem
 - 4.2 . Sachstandsbericht zum mobilen Arbeiten in der Verwaltung
 - 4.3 . Zuschussantrag der Schützengesellschaft Oberasbach e.V.
- 5 . Anfragen
 - 5.1 . Anfrage StR Schikora

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.

Entschuldigt fehlt Herr Fleischmann, der entsprechende Vertreter ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen, abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der Hauptverwaltungsausschuss stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung Nr. 024 vom 13.03.2023

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

TO-Punkt 2:

I/0399/2023

Umsetzungskonzept Defibrillatoren aufgrund Beschluss HVA vom 11.07.2022

Frau erste Bürgermeisterin Huber stellt den Sachverhalt vor und verweist auf die von der Verwaltung anwesende Frau Rupprecht, die für diesen Tagesordnungspunkt verantwortlich ist.

In der darauffolgenden Diskussion werden einige Fragen geklärt und das Für und Wieder eingehend diskutiert. Letztendlich sind sich alle Gremiumsmitglieder einig darüber, dass eine Anschaffung von Defibrillatoren gut geplant werden sollte. Auch erwähnte Pilotprojekt über die Anbringung von Defibrillatoren an den 3 Feuerwehrtstützpunkten, sieht das Gremium kritisch und möchte diese Entscheidung nicht unterstützen. Es sollte im Vorfeld geklärt werden, wie viele Defibrillatoren an welchen Punkten in Oberasbach ggf. bereits vorhanden sind, um dann entscheiden zu können ob eine Erweiterung über die Feuerwehren hinaus sinnvoll erscheint. Die Standorte der Defibrillatoren sollten außerdem in eine App integrierbar sein.

Das Gremium spricht sich gemeinschaftlich dafür aus, dass heute kein Beschluss über die Anschaffung von Defibrillatoren gefällt werden kann.

Woraufhin die Vorsitzende den Beschlussvorschlag ändert und diesen zur Abstimmung stellt.

Beschluss:

Über den Beschlussvorschlag zur Anschaffung von Defibrillatoren wird nicht abgestimmt. Die Verwaltung wird seitens des Ausschusses beauftragt eine Standortanalyse im gesamten Stadtgebiet durchzuführen, eine Abfrage darüber zu erstellen wie viele Bürger bereit wären sich in der dafür vorgesehenen App zu registrieren, dieses Thema im Haushalt 2024 einzuplanen und zu gegebener Zeit noch einmal zum Beschluss vorzulegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

TO-Punkt 3:

I/0411/2023

Klimaneutralität 2030 - Unterstützung von Mobilitätsalternativen; hier: Beschluss zum Jobticket

Die Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor. In der darauffolgenden Diskussion wird der Arbeitsgeberzuschuss von allen Mitgliedern des Ausschusses positiv bewertet. Es sprechen sich alle gemeinschaftlich für eine höhere Bezuschussung aus, wonach der geändert Beschlussvorschlag zur Abstimmung gegeben wird.

Die Stadt Oberasbach bietet ihren Bediensteten das Deutschlandticket ab 01.06.2023 als Jobticket an. Der hierfür erforderliche Vertrag mit der infra fürth wird abgeschlossen. Der vereinbarte Arbeitsgeberzuschuss von 16,55 € pro Deutschlandticket Job wird bewilligt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

TO-Punkt 4:

Mitteilungen

TO-Punkt 4.1:

I/0417/2023

Bewerbungsunterlagen im Ratsinformationssystem

Der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte nimmt zum Thema Bewerbungsunterlagen im Ratsinformationssystem in seinem 31. Tätigkeitsbericht vom 25.05.2022 wie folgt Stellung:

„Im Berichtszeitraum hat mich eine Gemeinde gefragt, ob sie den Gemeinderatsmitgliedern zur Sitzungsvorbereitung im Rahmen von Bewerbungsverfahren den Zugriff auf Bewerbungsunterlagen durch Einstellen in das elektronische Ratsinformationssystem ermöglichen darf.

Die Zulässigkeit einer solchen Datenverarbeitung richtet sich nach Art. 103 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), der gemäß Art. 145 Abs. 2 BayBG auch auf die nicht-verbeamteten Beschäftigten des bayerischen öffentlichen Dienstes im Grundsatz entsprechend anzuwenden ist. Gemäß Art. 103 Satz 1 Nr. 1 BayBG darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerber und Bewerberinnen sowie aktive und ehemalige Beamte und Beamtinnen verarbeiten, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist. Soweit die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Art. 43 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt, kann eine Information seiner Mitglieder über die Bewerbungen vom Grundsatz her auf Art. 103 BayBG - gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 BayBG - gestützt werden.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass beliebig Bewerbungsdaten bekannt gegeben werden dürfen. Maßgebend ist insoweit das Kriterium der "Erforderlichkeit". Für die Beurteilung der Erforderlichkeit im Einzelfall ist dabei entscheidend, dass es sich bei Personalangelegenheiten um besonders sensible - und daher auch von Gesetzes wegen grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnde - Beratungsgegenstände handelt (vgl. Art. 52

Abs. 2 GO). Datenverarbeitungen sind entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO auf das zur Erreichung des konkreten Verarbeitungszwecks notwendige Maß zu begrenzen.

In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vertrete ich die Auffassung, dass Sitzungsunterlagen zu derartigen Tagesordnungspunkten nicht mit der Tagesordnung versandt werden dürfen. Aus Datenschutzsicht ist es in Personalangelegenheiten vielmehr regelmäßig angezeigt, erforderliche Unterlagen lediglich für die Dauer der Sitzung als - möglichst nummerierte - Tischvorlagen zur Verfügung zu stellen und anschließend wieder einzusammeln. Zur Aufgabenerfüllung des Gemeinderats ist es demgegenüber nicht erforderlich, dass dessen Mitglieder Sitzungsunterlagen über Personalangelegenheiten - etwa postalisch oder elektronisch - schon zusammen mit der Tagesordnung erhalten. Hier besteht die Gefahr, dass in den Sitzungsunterlagen enthaltene vertrauliche Informationen unbefugt an Dritte gelangen oder weitergegeben werden können (vgl. meinen 21. Tätigkeitsbericht 2004 unter Nr. 16.2 am Ende). Zur Frage des Akteneinsichtsrechts des Gemeinderats und seiner Mitglieder habe ich mich an anderer Stelle ausführlich geäußert.

Da die Einführung von Bewerbungsunterlagen in die Gemeinderatssitzung "auf analogem Wege" allenfalls im Rahmen temporärer Tischvorlagen in Betracht kommt, scheidet schon aus diesem Grund die Einstellung in ein elektronisches Ratsinformationssystem aus. Probleme ergäben sich hier insbesondere auch dadurch, dass die Unterlagen heruntergeladen und offline verwendet werden könnten, so dass die Gefahr der Reproduzierbarkeit und unbefugter Zugriffe gegeben wäre, die durch die Beschränkung auf Tischvorlagen minimiert wird. Die Begrenzung der Datenverarbeitung auf das zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft Erforderliche gemäß Art. 103 Satz 1 Nr. 1 BayBG könnte mit der Datenbereitstellung im elektronischen Ratsinformationssystem nicht sichergestellt werden. Der Gemeinderat ist vielmehr angehalten, seine Aufgaben ohne überschießende Datenverarbeitung zu erfüllen. Im Rahmen einer Güterabwägung ist das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung ihrer sensiblen Daten dem Interesse des Gemeinderats an einer Verfahrensvereinfachung vorzuziehen.

Insoweit halte ich es für nicht erforderlich im Sinne von Art. 103 Satz 1 BayBG, zur Sitzungsvorbereitung von Gemeinderatsmitgliedern Bewerbungsunterlagen in das elektronische Ratsinformationssystem einzustellen."

Diese Stellungnahme dient Ihnen nur zur Information. Für die Stadt Oberasbach ergibt sich hieraus kein Handlungsbedarf.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 4.2:

I/0348/2022

Sachstandsbericht zum mobilen Arbeiten in der Verwaltung

Am 26.04.2023 wurde eine neue Dienstvereinbarung zum freiwilligen mobilen Arbeiten abgeschlossen, die die bisherige Vereinbarung, die bis 31.12.2022 befristet war, ersetzt. Damit ist ab 01.06.2023 wieder freiwilliges mobiles Arbeiten für neu Antragstellende möglich. Aktuell sind 5 Bedienstete aufgrund der ausgelaufenen Dienstvereinbarung regulär tageweise im freiwilligen mobilen Arbeiten.

Mit der neuen Vereinbarung tragen wir auch dem Wandel in der Arbeitswelt Rechnung. War bisher freiwilliges mobiles Arbeiten, das im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführt wurde, an wichtige Gründe (z. B. Kinderbetreuung, Pflege nahe An-

gehörige) gebunden, entfallen diese Gründe. Prüfmaßstab ist nunmehr nur noch, ob freiwilligem mobilen Arbeiten dienstliche Interessen entgegenstehen und ob der Aufwand hierfür vertretbar ist.

Was die Stadt ganz bewusst nicht anbietet, ist Home-Office/häusliche Telearbeit im klassischen Sinne, da dies die Stadt verpflichten würde, den Arbeitsplatz daheim gemäß der Arbeitsstättenverordnung und den Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) auszustatten.

Die gestiegene Bedeutung von mobilem Arbeiten liegt nicht nur darin, den Bediensteten ein attraktives Arbeitsangebot zu machen, sondern nimmt auch etwas Druck aus dem Kessel, weil die Platzknappheit und die räumliche Situation insgesamt im Rathaus die dortigen Arbeitsplätze zum einen wenig attraktiv macht, zum anderen überdies erlaubt, mittels Desk-Sharing Arbeitsplätze mehrfach zu belegen.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 4.3:

I/0421/2023

Zuschussantrag der Schützengesellschaft Oberasbach e.V.

Sachverhalt:

Bereits im März ist beiliegender Antrag der SG Oberasbach e.V. eingegangen, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Die Schützengesellschaft unterhält Ihre Sportstätten eigenständig und hat hierzu auch Rücklagen angelegt. Aufgrund der akut hohen Anzahl an erforderlichen Baumaßnahmen stößt die SG in den kommenden Jahren an Ihre Grenzen.

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Mittel für derartige Unterstützung vorgesehen. Insofern legt die Stadtverwaltung den Antrag im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 zur Entscheidung vor.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 5:

Anfragen

TO-Punkt 5.1:

Anfrage StR Schikora

Herr Schikora erkundigt sich nach den Öffnungszeiten der Stadtbücherei. Montags waren die bisherigen Öffnungszeiten seiner Meinung nach bis 19:00 Uhr. Die aktuellen Öffnungszeiten am Montag werden allerdings nur bis 18:00 Uhr ausgewiesen.

Herr Träger von der Verwaltung beantwortet die Anfrage sofort:

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei wurden montags nicht verändert. Die Bücherei war bisweilen immer montags bis 18:00 Uhr geöffnet.

Sitzungsende: 19:41 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Irina Herrmann
Schriftführer/in

